

9. Stendaler Symposium

Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel bei der Tierart Rind vom 6. bis 8. Mai 2015 in Stendal

**Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt,
Fachbereich 4 Veterinärmedizin Stendal
in Zusammenarbeit mit der
Tierärztekammer Sachsen- Anhalt**



SACHSEN-ANHALT

Herausgeber:
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 4 Veterinärmedizin, Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Stendal

Ist fehlerhafte Klauenpflege tierschutzrelevant? – Abgrenzung anhand von Praxisbeispielen

Klindworth, Hans-Peter (Oldenburg/O.)

Die funktionelle Klauenpflege nach niederländischem Modell ist, wenn sie korrekt durchgeführt wird, eine zwingende Notwendigkeit für den Tierschutz in der modernen Laufstallhaltung unserer Milchkühe. Durch falsche Anwendung dieses sogenannten 5-Punkte-Schemas oder gar in völliger Unkenntnis desselben können für das Tier gravierende Folgen entstehen und damit tierschutzrelevant werden. Hier greift § 1 Satz 2 TierSchG, wonach ohne vernünftigen Grund keinem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Klauenpfleger mit dem Tierbesitzer einen Werkvertrag eingegangen ist (BGB § 631) und damit auch das Recht auf Mängelbeseitigung hat (Nacherfüllung; BGB § 635). Es besteht zudem die Möglichkeit, bei Unzuverlässigkeit dem Klauenpfleger die Tätigkeit nach § 35 GewO zu untersagen. Bevor all diese ordnungsrechtlichen Mittel angewendet werden, sollte man sorgfältigst prüfen, ob der Klauenpfleger auch tatsächlich der unmittelbare Verursacher auftretender Lahmheiten bei den Milchkühen ist. Hierfür ist eine Diagnostik durch einen erfahrenen und geschulten Untersucher am Klauenstand zwingend notwendig.

Die nach § 2 Abs. 3 TierSchG geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten sind beim Klauenpfleger aus juristischer Sicht belanglos. Er ist i. d. R. weder Halter noch Betreuer des Tieres.

Die weitverbreitete Meinung, elektrische Treibhilfen seien verboten, kann nicht geteilt werden. Vielmehr ist es aus tierschützerischer Sicht geboten, in dem Klauenstand abgelegte Kühe zügig wieder auf die Beine zu helfen. Ansonsten besteht nicht unerhebliche Verletzungsgefahr.

Für die Behandlung von Erkrankungen an der Klaue, insbesondere Rusterholz'sche Sohlengeschwüre (RSG) und Wandläsionen (WL), ist die sorgfältige Entfernung nekrotischen Gewebes (Debridement) für die Heilung von herausragender Bedeutung und internationaler Standard (POTTERTON, 2012). Aufgrund des zottenartigen Aufbaus der Klauenlederhaut sind Blutungen auch größeren Umfangs nicht zu vermeiden. Da eine Wundkürettage beim Menschen in der Regel ohne Betäubung durchgeführt wird, dürfte dieses entsprechend § 5 Abs. 2 TierSchG bei der Kuh ebenfalls ohne Betäubung durchzuführen sein. Zumal die Lokalanästhesie (retrograde intravenöse Stauungsanästhesie) allein schon zu entzündlichen Prozessen führen kann (MÜLLER, 2014). Bei Verfolgung einer anderen Sichtweise ist zu befürchten, dass eine flächendeckende und hinreichende Versorgung lahmer Kühe nicht mehr möglich ist. Dies würde dem Tierschutzgedanken aus § 1 TierSchG zuwiderlaufen. Auch eine strenge Auslegung § 6 Abs. 1 TierSchG ist nicht im Interesse der Tiere.

Für die amtstierärztlichen Anordnungen, die sich aus vermeintlichen oder echten Tierschutzfällen ergeben, sollte immer die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. So kann die Tötungsanordnung einer lahmen Kuh durchaus zu einem nach § 17 TierSchG geahndeten Vergehen werden. Es sei daher nochmals an die notwendige Sachkunde und Erfahrung bei der Beurteilung lahmer Kühe erinnert.

Verfasser:

Dr. Hans-Peter Klindworth, Rindergesundheitsdienst Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 26121 Oldenburg, Sedanstr. 4; E-Mail: hans-peter.klindworth@lwk-niedersachsen.de